

Zusammenfassung der neuen Regelung der ArGV 1 betreffend die vereinfachte und Verzicht zur Arbeitszeiterfassung

Regelung und gesetzliche Grundlage	Betroffene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	Voraussetzungen	Dokumentationspflicht ¹⁾ des Arbeitgebers
Systematische Zeiterfassung Art. 46 ArG Art. 73 ArGV 1	Alle, die den Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen unterstellt sind	Keine (Standardregel)	<ul style="list-style-type: none"> • Anfang und Ende jeder Arbeitsphase • Lage und Dauer des Pausen von einer halben Stunde und mehr • Ruhe- und Ersatzruhetag
Vereinfachte Zeiterfassung Art. 46 ArG Art. 73b ArGV 1	Alle die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können (min. 25% frei bestimmbar)	Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmers <ul style="list-style-type: none"> • Bei ≥ 50 Arbeitnehmenden: Vereinbarung mit einer gewählten Arbeitnehmervertretung oder mit der Mehrheit der Arbeitnehmenden. Inhalt der Vereinbarung: <ul style="list-style-type: none"> - die Arbeitnehmerkategorien für welche die vereinfachte Arbeitszeiterfassung gilt, - besondere Bestimmung zur Einhaltung der Arbeitszeit- und Ruhezeitbestimmungen, - paritätisches Verfahren, mit dem die Einhaltung der Vereinbarung überprüft wird. • Bei < 50 Arbeitnehmenden: <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche, individuelle Vereinbarung mit den geltenden Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen, - jährliches und dokumentiertes Gespräch zur Arbeitsbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtdauer der täglich geleisteten Arbeit • Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden • Inhalt des jährlichen Endgespräch betreffend die Arbeitsbelastung • Bei Nacht- oder Sonntagsarbeit, Anfang und Ende dieser Arbeitseinsätze
Verzicht auf Zeiterfassung Art. 46 ArG Art. 73a ArGV 1	Arbeitnehmer die: <ul style="list-style-type: none"> • über ein Bruttojahreseinkommen von mehr als Fr. 120'000.- verfügen, • bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen, • ihre Arbeitszeiten mehrheitlich (mindestens 50%) selber festsetzen können 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtarbeitsvertrag zwischen der Mehrheit der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere der Branche oder des Betriebes bzw. mit der Mehrheit der Arbeitnehmenden. Inhalt des GAV: <ul style="list-style-type: none"> - die besondere Massnahmen für den Gesundheitsschutz und die Einhaltung der gesetzlich festgeschriebenen Ruhezeiten, - die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bezeichnung einer internen Anlaufstelle für Fragen zu den Arbeitszeiten • Individueller, schriftlicher Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung 	<ul style="list-style-type: none"> • Text des GAV • Verzeichnis mit Lohnangaben der Arbeitnehmenden die auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet haben • Individuelles schriftliches Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung

1) **Bemerkung:** der Dokumentationspflicht von den Bst. a, b, f, g, i und j des Artikels 73 ArGV 1 ist in jeden Fall anwendbar.